



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 2000

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	10. 4. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Öffentliches Auftragswesen; Bekanntmachung der Gegenwerte der in den Verdingungsordnungen genannten ECU-Schwellenwerte in DM	528
21261	12. 4. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieberschutzimpfungen	528
6022	7. 4. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	531
772	24. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Übergangsregelung zum Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Gewässergüteprogramm – kommunal und Gewässergüteprogramm – gewerblich	531
772	24. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – kommunal)	531
772	24. 3. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – gewerblich)	532

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
23. 3. 2000	Bek. – Fortführungsvermessungserlass	532
27. 3. 2000	Bek. – Das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerks – Fortführungserlaß I (FortfErl. I) –	532
	Hinweise	
	Justizministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 2000	533
	Nr. 4 v. 15. 2. 2000	534
	Nr. 5 v. 1. 3. 2000	534

I.**20021**

**Öffentliches Auftragswesen
Bekanntmachung der Gegenwerte
der in den Verdingungsordnungen
genannten ECU-Schwellenwerte in DM**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr –
I C 2 – 80 – 51
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien v. 10. 4. 2000

In Umsetzung der EG-Vergabberichtlinien werden für sog. europaweite Vergabeverfahren über Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge der öffentlichen Auftraggeber und der Sektorenauftraggeber in

- Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (Bundesanzeiger Nr. 163a vom 2. September 1997),
- der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (Bundesanzeiger Nr. 164a vom 3. September 1997) und
- Teil A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1992 (Bundesanzeiger 223a vom 27. November 1992) Schwellenwerte in „Europäischen Währungseinheiten“ (ECU) vorgegeben.

Der Rat der Europäischen Union hat zwischenzeitlich bestimmt, dass in Rechtsinstrumenten der EU Bezugnahmen auf ECU im Verhältnis 1:1 durch Bezugnahmen auf EURO ersetzt werden.

Demgemäß lauten die in den vorgenannten Verdingungsordnungen genannten **ECU-Schwellenwerte** nunmehr auf **Euro-Schwellenwerte**. Die Gegenwerte dieser Schwellenwerte in DM hat die Europäische Kommission ab 1. 1. 2000 neu festgelegt.

Soweit in einzelnen Bestimmungen der Verdingungsordnungen ECU-Schwellenwerte genannt werden, lauten deren Umrechnungsbeträge in DM vom genannten Zeitpunkt an wie folgt:

1 VOL/A**1.1 Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge**

– ausgenommen Sektorenauftraggeber –

§ 1a Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A: 200.000 ECU/EURO = 391.166 DM
§ 1a Nr. 1 Abs. 3 VOL/A: 130.000 SZR = 139.312 ECU/EURO = 272.471 DM

(dieser Schwellenwert gilt nur bei Beschaffungsmaßnahmen für den Bund)

§ 1a Nr. 4 Abs. 3 Satz 5 VOL/A: 80.000 ECU/EURO = 156.466 DM
§ 17a Nr. 2 Satz 1 VOL/A: 750.000 ECU/EURO = 1.466.873 DM
§ 31a Nr. 1 Abs. 3 VOL/A: 200.000 ECU/EURO = 391.166 DM

1.2 Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Sektorenauftraggeber

§ 1b Nr. 2 Satz 1 lit. a) VOL/A: 400.000 ECU/EURO = 782.332 DM
§ 1b Nr. 2 Satz 1 lit. b) VOL/A: 600.000 ECU/EURO = 1.173.498 DM
§ 16b Nr. 1 Satz 1 VOL/A: 750.000 ECU/EURO = 1.466.873 DM
§ 31b Nr. 1 Abs. 2 lit. a) VOL/A: 400.000 ECU/EURO = 782.332 DM
§ 31b Nr. 1 Abs. 2 lit. b) VOL/A: 600.000 ECU/EURO = 1.173.498 DM
§ 1 Nr. 2 Satz 1
lit. a) VOL/A-SKR: 400.000 ECU/EURO = 782.332 DM
§ 1 Nr. 2 Satz 1
lit. b) VOL/A-SKR: 600.000 ECU/EURO = 1.173.498 DM
§ 8 Nr. 1 Satz 1 VOL/A-SKR: 750.000 ECU/EURO = 1.466.873 DM
§ 14 Nr. 1 Abs. 2
lit. a) VOL/A -SKR: 400.000 ECU/EURO = 782.332 DM
§ 14 Nr. 1 Abs. 2
lit. b) VOL/A -SKR: 600.000 ECU/EURO = 1.173.498 DM

2 VOF

§ 2 Abs. 2 Satz 1 VOF:	200.000 ECU/EURO = 391.166 DM
§ 3 Abs. 3 Satz 2 VOF:	80.000 ECU/EURO = 156.466 DM
§ 9 Abs. 1 VOF:	750.000 ECU/EURO = 1.466.873 DM
§ 20 Abs. 2 VOF:	200.000 ECU/EURO = 391.166 DM

3 VOB/A**3.1 Vergabe öffentlicher Bauaufträge**

– ausgenommen Sektorenauftraggeber –

§ 1a Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOB/A:	5.000.000 ECU/EURO = 9.779.150 DM
§ 1a Nr. 1 Abs. 2 VOB/A:	5.000.000 ECU/EURO = 9.779.150 DM
§ 1a Nr. 1 Abs. 2, 1. Par. VOB/A:	1.000.000 ECU/EURO = 1.955.830 DM
§ 1a Nr. 2 VOB/A:	200.000 ECU/EURO = 391.166 DM
§ 17a Nr. 1 Abs. 1, 1. Par. VOB/A:	5.000.000 ECU/EURO = 9.779.150 DM
§ 17a Nr. 1 Abs. 1, 2. Par. VOB/A:	750.000 ECU/EURO = 1.466.873 DM

3.2 Vergabe öffentlicher Bauaufträge der Sektorenauftraggeber

§ 1b Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOB/A:	5.000.000 ECU/EURO = 9.779.150 DM
§ 1b Nr. 1 Abs. 2 VOB/A:	5.000.000 ECU/EURO = 9.779.150 DM
§ 1b Nr. 1 Abs. 2, 1. Par. VOB/A:	1.000.000 ECU/EURO = 1.955.830 DM
§ 1 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 VOB/A-SKR:	5.000.000 ECU/EURO = 9.779.150 DM
§ 1 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A-SKR:	5.000.000 ECU/EURO = 9.779.150 DM
§ 1 Nr. 2 Abs. 2, 1. Par. VOB/A-SKR:	1.000.000 ECU/EURO = 1.955.830 DM

4 Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Gem. RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und d. Ministeriums für Bauen und Wohnen, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 21. 2. 1996 (SMBL. NRW. 20021) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 528.

21261

**Internationale Impfbescheinigungen
über Gelbfieberschutzimpfungen**

RdErl.d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 12. 4. 2000 –
III A 6 – 0202.415

1. Gelbfieber-Impfstationen in Nordrhein-Westfalen

Nach Anhang 2 der Internationalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1981 (BGBl. II 1982 S. 286), haben Bescheinigungen über die Impfung oder Wiederimpfung gegen Gelbfieber nur internationale Gültigkeit, wenn der verwendete Impfstoff von der Weltgesundheitsorganisation anerkannt und die Impfung in einer von der zuständigen Gesundheitsverwaltung der obersten Landesgesundheitsbehörde zugelassenen Impfstelle vorgenommen worden ist.

In Nordrhein-Westfalen sind von mir folgende Institute und Einrichtungen zugelassen worden:

1. Bonn: Hygiene-Institut
der Universität
Sigmund-Freud-Str. 25

2. Bonn: Auswärtiges Amt
– Impfstation –
Tempelstr. 5

3. Dortmund: Dr. med. Neumann
Hövelstr. 8
(Untere Gesundheitsbehörde)

4. Düsseldorf: Prof. Dr. H.-W. Schlipkötter
Auf'm Hennekamp 50

5. Köln:	Luftwaffensanitätsstaffel LwURgt Standortsanitätszentrum Köln-Wahn	26. Spenge:	Dr. med. Krause Poststr. 40
6. Essen:	Institut für Hygiene und Arbeitsmedizin des Universitätsklinikums, Hufelandstr. 55	27. Bielefeld:	Dr. med. Schröder-Lange Nikolaus-Dürkopp-Str. 7 (Untere Gesundheitsbehörde)
7. Hagen:	Dr. med. Clemens Grashofstr. 41 (Untere Gesundheitsbehörde)	28. Mönchengladbach:	Dr. med. Feldhoff Am Steinberg 55 (Untere Gesundheitsbehörde)
8. Münster:	Hygiene-Institut der Universität Domagkstr. 10	29. Heinsberg:	Dr. med. Feldhoff Valkenburger Str. 45 (Untere Gesundheitsbehörde)
9. Köln:	Dr. med. Krappitz Goltsteinstr. 185	30. Gelsenkirchen:	Hygiene-Institut des Ruhrgebiets Rotthauer Str. 19
10. Aachen:	Institut f. Med. Mikrobiologie der RWTH Aachen, Pauwelsstr. 30	31. Remscheid:	Dr. med. Backes Hastener Str. 15 (Untere Gesundheitsbehörde)
11. Köln:	Dr. med. Leidel Neumarkt 15-21 (Untere Gesundheitsbehörde)	32. Soest:	Dr. med. Tigges Hoher Weg 1-3 (Untere Gesundheitsbehörde)
12. Duisburg:	Dr. med. Bernsdorf Landfermannstr. 1 (Untere Gesundheitsbehörde)	33. Schwelm:	Dr. med. Boscheck Hauptstr. 92 (Untere Gesundheitsbehörde)
13. Köln:	Prof. Dr. Hans J. Eggars Paul-Schallück-Str. 8	34. Krefeld:	Dr. med. Menn Gartenstr. 30-32 (Untere Gesundheitsbehörde)
14. Gelsenkirchen:	Dr. med. Schubert Pawikerstr. 30	35. Unna:	Dr. med. Retzgen Platanenallee 16 (Untere Gesundheitsbehörde)
15. Krefeld:	Hygiene-Institut der Städt. Krankenanstalten, Lutherplatz 40	36. Höxter:	Dr. med. Roth Moltkestr. 12 (Untere Gesundheitsbehörde)
16. Bochum:	Hygiene-Institut der Ruhr-Universität Universitätsstr. 50	37. Leverkusen:	Dr. med. Linstaedt Miselohestr. 4 (Untere Gesundheitsbehörde)
17. Lüdenscheid:	Dr. med. Wortberg Obertinsberger Str. 4	38. Iserlohn:	Dr. med. Baumeister Friedrichstr. 70 (Untere Gesundheitsbehörde)
18. Düsseldorf:	Hafen- u. Flughafen- ärztlicher Dienst Kölner Str. 180 (Untere Gesundheitsbehörde)	39. Euskirchen:	Dr. med. Prümse Jülicher Ring 32 (Untere Gesundheitsbehörde)
19. Moers:	Dr. med. Oswald Stormstr. 95	40. Paderborn:	Dr. med. Bolle Aldegrever Str. 10-14 (Untere Gesundheitsbehörde)
20. Detmold:	Dr. Philippi Krohnstr. 2	41. Grevenbroich:	Dr. Dr. med. Laumen Auf der Schanze 1 (Untere Gesundheitsbehörde)
21. Gütersloh:	Dr. med. Bründel Alte Osnabrücker Str. 20	42. Oberhausen:	Dr. med. Kromarek-Jaeschock Tannenbergstr. 11/13 (Untere Gesundheitsbehörde)
22. Herford:	Dr. Vollnberg Schwarzenmoorstr. 70 (Kreiskrankenhaus)	43. Wuppertal:	Dr. med. Wittig Kocherstr. 18
23. Wuppertal:	Dr. med. Vesper Kleine Klotzbahn 1	44. Borken:	Dr. med. Ettlinger Burloer Str. 93 (Untere Gesundheitsbehörde)
24. Düsseldorf:	Prof. Dr. Kröger Centrum f. Reisemedizin; Hansaallee 321	45. Harsewinkel:	Dr. med. Scharte Alter Markt 2
25. Düsseldorf:	Müller-Sacks Koordinationsstelle f. Reisemedizin BAD Büropark am Airport, Wanheimer Str. 47	46. Olpe:	Dr. med. Reichenbach Kölner Str. 2
		47. Mülheim:	Dr. med. Geppert Ruhrstr. 40-42 (Untere Gesundheitsbehörde)

48. Hamm:	Dr. med. Hartwigk Heinrich-Reinköster-Str. 8; (Untere Gesundheitsbehörde)	73. Bergheim:	Windelschmidt Willy-Brandt-Platz 1 (Untere Gesundheitsbehörde)
49. Recklinghausen:	Dr. med. Hoffmann Kurt-Schumacher-Allee 1; (Untere Gesundheitsbehörde)	74. Marienheide:	Dr. med. Joram Hauptstr. 51
50. Gummersbach:	Dr. med. Nürmberger Am Wiedenhof 1-3 (Untere Gesundheitsbehörde)	75. Bad Honnef:	Dr. med. Schmitt Schulstr. 30 a
51. Düren:	Dr. med. Heuser Bismarckstr. (Untere Gesundheitsbehörde)	76. Bielefeld:	Dr. med. Prüfer-Krämer Furtwängler Str. 9
52. Minden:	Katzer Portastr. 13 (Untere Gesundheitsbehörde)	77. Leverkusen:	Dr. Schäfer Ärztl. Abtlg. der Bayer-Werke
53. Rheine:	Dr. Holwitt Münsterstr. 55 (Untere Gesundheitsbehörde)	78. Wuppertal:	Dr. med. Dolfen Herberts GmbH, Märkische Str. 243
54. Marsberg:	Dr. med. Otto Im Dahl 3-5	79. Essen:	Institut f. Virologie des Universitätsklinikums Hufelandstr. 55
55. Bornheim:	Dr. med. Schmitt Rheinstr. 28	80. Oelde:	Dr. med. Franken Herrenstr. 1
56. Wermelskirchen:	Dr. med. Meyer Berliner Str. 24	81. Duisburg:	Dr. med. Fröhlich BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Holtener Str. 55
57. Essen:	Dr.med. Siggelkow Mathilde-Kaiser-Str. 18	82. Viersen:	Dr. med. Maus Große Bruchstr. 14
58. Schwelm:	Drs. (NL) Lührmann Am Ochsenkamp 60	83. Köln:	Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Köln Goldenfeldstr. 19-21
59. Alsdorf:	Dr. med. Zahn Weststr. 1	84. Dortmund:	Dr. med. Huesmann Virchowstr. 8
60. Hilden:	Dr. med. Soberger Warringtonplatz 5	85. Coesfeld:	Dr. med. Toepper Schützenwall 16 (Untere Gesundheitsbehörde)
61. Siegen:	Dr. med. Seidel Koblenzer Str. 73 (Untere Gesundheitsbehörde)	86. Hamm:	Dr. med. Henschel Hohenhöveler Str. 19
62. Bad Oeynhausen:	Dr. med. Rätz Kaiser-Wilhelm-Platz 4	87. Ratingen:	Dr. med. Fürbeth-Girolstein Eisenhüttenstr. 2
63. Solingen:	Dr. med. Hofbauer Dörper Str. 26 (Stadtteilgesundheit)	88. Herdecke:	Dr. med. Wagner-Koch Freie Hude 2
64. Waldbröl:	Dr. med. Schlechtingen Kaiserstr. 50	89. Essen:	Müller Brosweg 8
65. Plettenberg:	Dr. med. Ermes Vor'm Kleekamp 6	2. Internationale Bescheinigung über Impfung oder Wie- derimpfung gegen Gelbfieber	Die in den Impfstationen auf vorgeschriebenem Vor- druck ausgestellten Bescheinigungen sind nur dann international gültig, wenn ihnen folgendes Impfsiegel beigedrückt ist:
66. Sundern:	Dr. med. Otto Röhre 1		Rundstempel, 3 cm Durchmesser, mit der Umschrift „Gelbfieber-Impfstation beim ...“ (Bezeichnung des Instituts oder der Einrichtung) in ...“. Im Zentrum des Stempels ist zu vermerken: „Vaccinating Centre/Zu- lassung Nr. ...“. Als Zulassungsnummer gilt die in dem Verzeichnis unter 1 vor der jeweiligen Impfstation aufgeführte Nummer. Muster des Stempelabdrucks werden zur etwaigen Sicherung der Identität bei mir abgelegt. Mehrere Abdruckmuster sind nach der Zu- lassung umgehend vorzulegen.
67. Lippstadt:	Dr. med. Rieffel Lippertor 2	3. Den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 10. 1984 (SMBI. NRW. 21261) wird aufgehoben.	
68. Ibbenbüren:	Dr. med. Albat Uphof 12		
69. Düsseldorf:	Tropenmedizinische Ambulanz der Universität Düsseldorf Moorenstr. 5		
70. Ahlen:	Dr. med. Kordt Alte Str. 24		
71. Marl:	Dr. med. Schröter Bergstr. 24		
72. Aachen:	Dr. med. Rittel Warmweiherstr. 38		

6022

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
KomF 1112 – 3 – IV B 3
u. d. Innenministeriums –
III B 2 – 56.00.30 – v. 7. 4. 2000

Aufgrund des § 5 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000 bis 2002 vom 21. 3. 2000 (GV. NRW. 2000 S. 316, SGV. NRW. 602) wird folgendes bestimmt:

1 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

- 1.1 Der auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Umsatzsteuer (§ 2 der Verordnung) wird vom Finanzministerium für die in § 2 Abs. 2 der Verordnung benannten Zeiträume durch besonderen Runderlass bekanntgegeben.
- 1.2 Jede Gemeinde erhält über den auf sie entfallenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die unter 1.1 benannten Zeiträume eine Mitteilung. Die Mitteilungen sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen maschinell zu erstellen.
- 1.3 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik leitet die Mitteilungen den Gemeinden rechtzeitig vor den in § 2 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Terminen zu.
- 1.4 Die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer leitet das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik dem Finanzministerium zur Feststellung zu (§ 3 Abs. 2 der Verordnung).

2 Zahlungsverfahren

- 2.1 Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt anhand der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übermittelten Berechnungen die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.
- 2.2 Die Oberfinanzkasse Düsseldorf überweist den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer jeweils zu den Terminen, die in Anlage 2 zu § 2 der Verordnung bestimmt sind.

– MBl. NRW. 2000 S. 531.

werblich (GGP gew.)“ erfolgen nur noch für Anträge, die bis zum 30. 6. 2000 bei der Investitions-Bank NRW eingehen.

Anträge auf Förderung im Rahmen des Programms IW, die bis zum 30. 6. 2000 bei der Investitions-Bank NRW eingehen und keine förderfähigen Vorhaben im Sinne der Richtlinie IW darstellen, können übergangsweise gemäß des GGP-kom. bzw. GGP-gew. gefördert werden.

Für Anträge im Rahmen des GGP gew., die vor dem 30. 6. 2000 bei der Investitions-Bank NRW eingehen, gilt weiterhin Punkt 2.41 der Richtlinie GGP gew., nach dem mit dem Vorhaben nach Eingang des Förderantrages bei der Investitions-Bank NRW begonnen werden darf.

Für Anträge im Rahmen des GGP gew., die vor dem 30. 6. 2000 bei der Investitions-Bank NRW eingehen, gilt weiterhin das Antrags- und Zusageverfahren entsprechend Punkt 5. der Richtlinie GGP gew. Nur in den Fällen, in denen sich der Antragsteller für das neue Programm IW Förderbereich 1.1 (Zuschuss) entscheidet, ist ein neuer Antrag nach dem neuen Verfahren zu stellen (vgl. Richtlinie IW, Teil II., Förderbereich 1.1, Punkt 5.).

– MBl. NRW. 2000 S. 531.

772

Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – kommunal)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 3. 2000 –
IV B 6 – 025 042

Mein Runderlass vom 2. 7. 1990 (MBl. NRW. 1990, S. 993 – SMBL. NRW. Nr. 772), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 8. 1995 (MBl. NRW. 1995 S. 1413) wird wie folgt geändert:

In der Nummer 1.1 werden die Wörter „Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBL. I S. 3370)“ durch „Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBL. I S. 3370) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 vom 25. August 1998 (BGBL. I S. 2445)“ ersetzt.

In der Nummer 1.3 wird der Satz „Eine Kumulation mit dem KfW-Infrastrukturprogramm und dem KfW-Umweltprogramm ist ausgeschlossen.“ angefügt.

Die Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„Der zinsgünstige NRW-Kredit kann bis zu 50% der förderbaren Kosten betragen und darf einen Betrag von DM 10 Mio. nicht überschreiten.“

Die Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Zinssubvention in Prozent wird bei Zusage bekannt gegeben. Der endgültige Endkreditnehmer wird jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung durch die IB entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft festgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt zu 100%. Die Mittel sind in maximal zwei Tranchen abzurufen. Bei freiwilligen oder richtlinienbedingten Rückzahlungen des Kredites trägt der Fördernehmer die anfallende Vorfälligkeitsentschädigung. Der Kredit hat eine Laufzeit von 30 Jahren, davon 5 Jahre tilgungsfrei. Die Tilgung erfolgt in 25 gleichen Jahresraten. Die Zinsbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Für die ersten 20 Jahre ist der Kredit zinsverbilligt.“

772

Übergangsregelung zum Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Gewässergüteprogramm – kommunal und Gewässergüteprogramm – gewerblich

RdErl. des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 3. 2000 –
IV B 6 – 025 042
und IV B 6 – 025 043

Im Zusammenhang mit der Einführung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW“ (IW) v. 20. 9. 1999 (MBl. NRW. S. 1175) werden für das Gewässergüteprogramm (GGP) folgende Regelungen eingeführt:

Förderungen aus dem „Programm für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes NRW für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte – Gewässergüteprogramm kommunal (GGP-kom.)“ und dem „Programm für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes NRW für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte – Gewässergüteprogramm ge-

Die Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„Die Investitions-Bank NRW übersendet zwei Ausfertigungen des mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrages an die zuständige Bezirksregierung zur Abgabe einer Stellungnahme.“

Die Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„Die Investitions-Bank NRW kann nach Eingang einer befürwortenden Stellungnahme der Bezirksregierung zum Vorhaben des Antragstellers diesem als Kreditnehmer den zinsgünstigen NRW-Kredit zusagen. Die „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite“ aus dem Gewässergüteprogramm – communal sind zum Bestandteil der Zusage zu machen.“

Die Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„Die Investitions-Bank NRW darf dem Antragsteller keine Zusage über einen zinsgünstigen NRW-Kredit erteilen, wenn die Bezirksregierung zum Vorhaben des Antragstellers eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Sie hat den Antragsteller darüber zu unterrichten.“

Die Nummer 6 wird durch den Satz „Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 außer Kraft.“ ergänzt.

– MBl. NRW. 2000 S. 531.

772

**Programm
für die Gewährung von Finanzhilfen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für Investitionen
der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung
und Verbesserung der Gewässergüte
(Gewässergüteprogramm – gewerblich)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 3. 2000 –
IV B 6 – 025 043

Mein Runderlass vom 2. 7. 1990 (MBl. NRW. 1990, S. 994 – SBl. NRW. Nr. 772), zuletzt geändert durch RdErl. 8. 8. 1995 (MBl. NRW. 1995 S. 1413) wird wie folgt geändert:

In der Nummer 1.1 werden die Wörter „Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBI. I S. 3370)“ durch „Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBI. I S. 3370) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 vom 25. August 1998 (BGBI. I S. 2445)“ ersetzt.

Die Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„Der zinsgünstige NRW-Kredit kann bis zu 50% der förderbaren Kosten betragen und darf einen Betrag von DM 10 Mio. nicht überschreiten.“

Die Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Förderkredits und des Zinssatzes wird jeweils zum Zeitpunkt der Zusage durch die IB entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt zu 96%. Der Kredit hat eine Laufzeit von 10 Jahren, davon 2 Jahre tilgungsfrei. Die Tilgung erfolgt in 8 gleichen Jahresraten. Es wird eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25% pro Monat vom Fördernehmer erhoben, beginnend einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.“

Die Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„Die Hausbank übersendet zwei Ausfertigungen des Antrages an die zuständige Bezirksregierung zur Abgabe einer Stellungnahme.“

Die Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„Die Investitions-Bank NRW kann nach Eingang einer befürwortenden Stellungnahme der Bezirksregierung

zum Vorhaben des Antragstellers der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des von ihr an den Endkreditnehmer auszureichenden zinsgünstigen NRW-Kredit zusagen. Die „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite“ aus dem Gewässergüteprogramm-gewerblich sind zum Bestandteil der Zusage zu machen.“

Die Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:

„Die Investitions-Bank NRW darf keine Zusage über einen zinsgünstigen NRW-Kredit erteilen, wenn die Bezirksregierung zum Vorhaben des Antragstellers eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Sie hat die Hausbank darüber zu unterrichten.“

Die Nummer 6 wird durch den Satz „Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 außer Kraft.“ ergänzt.

– MBl. NRW. 2000 S. 532.

II.

Innenministerium

Fortführungsvermessungserlass

Bek. d. Innenministeriums v. 23. 3. 2000 –
III C 4 – 8110

Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1980 (n.v.) – I D 4 – 8110 (SBl. NRW. 71342) „Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass II – FortfErl. II)“, zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 2. 1989 (MBl. NRW. S. 295), ist vollständig überarbeitet und unter dem Titel „Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass – FortfVERl.)“ mit RdErl. v. 23. 3. 2000 (n.v.) – III C 4 – 8110 (SBl. NRW. 71342) neu herausgegeben worden.

Der Fortführungsvermessungserlass ist als reine Erfassungsvorschrift konzipiert worden und enthält – anders als der aufgehobene FortfErl. II – keine Regelungen mehr, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Katasterbehörden bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters fallen. Diese werden künftig nur noch im gleichzeitig geänderten Fortführungsvermessungserlass I (jetzt FortfErl.) zu finden sein. Die bisherige Tafel 2 „Fehlergrenzen (größte zulässige Abweichungen) für Flächenermittlungen“ wird ebenfalls inhaltlich ergänzt im FortfErl. abgedruckt, weil die Grenzwerte auch für die Entscheidung der Katasterbehörden bei der Einführung neuer Flurstücksfächen in das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind. Sie sind im übrigen von den Vermessungsstellen bei der Kontrolle der von ihnen durchgeföhrten Flächeninhaltsberechnungen zu beachten.

Der Fortführungsvermessungserlass (FortfVERl.) kann als Sonderdruck zum Preis von DM 15,- beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Str. 19–21, Postf. 205007, 53170 Bonn, bezogen werden. Die Bezirksregierungen sowie die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden erhalten vom Landesvermessungsamt für den dienstlichen Gebrauch je 10 Exemplare des Sonderdrucks kostenfrei.

– MBl. NRW. 2000 S. 532.

Das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerks – Fortführungsverlaß I (FortfErl. I) –

Bek. d. Innenministeriums v. 27. 3. 2000 –
III C 2 – 8010 –

Der in Lose-Blatt-Form herausgegebene Fortführungsverlaß I vom 18. 10. 1990, fortgeschrieben durch RdErl. v.

13. 2. 1996, ist mit RdErl. vom heutigen Tage erneut fortgeschrieben worden. Der Fortführungserlaß I ist durch Austausch der von Änderungen betroffenen Seiten fortzuführen. Die Austauschblätter werden beim Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Straße 19–21, 53177 Bonn, erstellt.

Dienststücke der Austauschblätter werden wie bisher zur Verfügung gestellt. Im übrigen können die Austauschblätter gegen Porto- und Auslagenerstattung beim Landesvermessungsamt NRW angefordert werden.

Die jetzige Fortschreibung des FortfErl.I enthält nicht Regelungen zur automatisierten Fortführung der Liegenschaftskarte, sie werden zu einem gegebenen Zeitpunkt eingefügt. Katasterämter, denen die Führung der ALK als amtliche Karte bereits genehmigt wurde, wenden die Vorschriften des FortfErl. I zur Fortführung der ALK analog an.

– MBl. NRW. 2000 S. 532.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

Seite		Seite	
Bekanntmachungen	25	von 6 Wochen ist bereits ein Verbrauch der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eingetreten.	
Personalnachrichten	26	OLG Hamm vom 26. Juli 1999 – 15 W 51/99	30
Ausschreibungen	28		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 57 I, §§ 60, 64 S. 1; HGB § 18 II n.F. – Aufgrund der Einschätzung des Gesetzgebers des Handelsrechtsreformgesetzes (HRefG) ist nunmehr davon auszugehen, dass Namensbestandteile wie „Euro“ oder „Europaea“ unbedenklich sind, sofern sich nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Täuschungseignung ergeben. – Das Registergericht und das an seine Stelle tretende Gericht der ersten Beschwerde müssen grundsätzlich keine näheren Ermittlungen zur Täuschungseignung anstellen. OLG Hamm vom 26. Juli 1999 – 15 W 51/99	28	StPO § 258 II Halbsatz 2, III, § 337 I. – Wird nach den von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung – nach Schluss der Beweisaufnahme – gehaltenen Schlussvorträgen erneut dadurch in die Verhandlung eingetreten, dass dem zugelassenen Nebenkläger Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird, so muss dem Angeklagten erneut das letzte Wort erteilt werden, auch wenn der Nebenkläger keinen Antrag stellt. Geschieht dies nicht, so kann in aller Regel nicht ausgeschlossen werden, dass das Urteil – insbesondere im Rechtsfolgenausspruch – auf diesem Verfahrensfehler beruht. OLG Düsseldorf vom 10. August 1999 – 2 b Ss 166/99 – 62/99 I	32
2. Art. 104 II GG; BGB § 1906 I; FGG § 70 k I. – Die Verlegung des Betreuten von einer geschlossenen auf eine offene Station einer psychiatrischen Klinik führt im allgemeinen dazu, dass die erteilte vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der geschlossenen Unterbringung wirkungslos wird. Für eine Rückverlegung der Betreuten auf die geschlossene Station bedarf es deshalb einer erneuten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. – Es bleibt offen, für welchen Zeitraum eine Erprobung einer Behandlung des Betroffenen auf einer offenen Station hingenommen werden kann, die die Wirkung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der geschlossenen Unterbringung unberührt lässt. Jedenfalls nach einer Verweildauer des Betreuten auf einer offenen Station		KostO § 26. – Im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Dezember 1997 (Rs C-188/95, ZIP 1998, 206 ff.) können bis zur Neufassung der Kostenordnung die Gebühren für die Eintragungen in das Handelsregister unter Beachtung von § 26 KostO erhoben werden. Hierbei sind die Gebühren im Wege einer geltungserhaltenden Reduktion auf das vom Europäischen Gerichtshof tolerierte Maß zurückzuföhren. OLG Köln vom 16. April 1999 – 2 Wx 72/98	33
		Hinweise auf Neuerscheinungen	36

– MBl. NRW. 2000 S. 533.

Nr. 4 v. 15. 2. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	37	Schweigepflicht entbindet. – Etwagen Zweifeln an Aussagekraft oder Zuverlässigkeit der ärztlichen Bescheinigung hat das Gericht von Amts wegen im Freibeweisverfahren nachzugehen.
Bekanntmachungen	38	OLG Köln vom 27. August 1999 – 13 W 54/99
Personalnachrichten	39	Strafrecht
Ausschreibungen	41	StVG § 25 II, IV, V Satz 1. – Ist gegen den Betroffenen rechtskräftig ein Fahrverbot verhängt, so beginnt die Verbotstrafe des § 25 V Satz 1 StVG bei tatsächlichem oder angeblichem Verlust des Führerscheins erst mit dem Zeitpunkt der Abgabe der eidestattlichen Versicherung.
Gesetzgebungsübersicht	41	OLG Düsseldorf vom 9. August 1999 – 5 Ss 45/99 – 14/99 IV
Rechtsprechung		44
Zivilrecht		Kostenrecht
ZPO § 380 I, § 381 I. – Ein ärztliches Attest, das einem Zeugen aus Gesundheitsgründen die Fähigkeit abspricht, den Vernehmungstermin wahrzunehmen, stellt grundsätzlich eine genügende Entschuldigung für das Ausbleiben des Zeugen dar. – In der Vorlage eines ärztlichen Attestes durch einen Zeugen, der damit sein Ausbleiben entschuldigen will, kann die konkludente Erklärung gesehen werden, dass der Zeuge den ausstellenden Arzt bei etwaigen Nachfragen des Gerichts hinsichtlich des Entschuldigungsgrundes von der		BGB §§ 1360 ff., 1601 ff.; SGB X § 64 III, S. 2; BSHG § 91. – Ein Träger der Sozialhilfe ist von den Gerichtskosten befreit, wenn er einen nach § 91 BSHG auf ihn bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen übergegangenen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den Verpflichteten einklagt. – (Abgrenzung zum Senatsbeschl. v. 30. 8. 1994, Az. 10 W 99/94, in Rpfl 95, 182 sowie MDR 95, 102).
		OLG Düsseldorf vom 25. Mai 1999 – 10 WF 11/99
		47

– MBl. NRW. 2000 S. 534.

Nr. 5 v. 1. 3. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)	49	leisten, zerstört, beschädigt oder aufwendig analysiert werden müssten (hier: Pritt-Stift, Plastikflasche Hautmilch und Plastikflasche Waschlotion), dürfen grundsätzlich nicht an den Gefangenen ausgehändigt werden.
Bekanntmachungen	49	OLG Düsseldorf vom 7. Juli 1999 – 1 Ws 559/99
Personalnachrichten	51	2. StPO §§ 112, 116, 310. – Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, nach der das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen einen Haftbefehl dann nicht gegeben ist, wenn dessen Vollzug ausgesetzt ist und bleibt.
Ausschreibungen	53	OLG Düsseldorf vom 16. August 1999 – 1 Ws 793/98
Rechtsprechung		57
Zivilrecht		Kostenrecht
1. BGB §§ 538, 823, 847. – Umfang der Verkehrssicherungspflichten bei einer im privaten Umfeld vermieteten spanischen Ferienwohnung. OLG Köln vom 3. September 1999 – 19 U 68/99	53	1. KKG §§ 8 I, 61, 65 I; KV-KKG Nr. 1201. – Reichen die Prozessbevollmächtigten einer Partei versehentlich zweimal dieselbe Klageschrift mit Gebührenvorauszahlung zeitlich versetzt bei Gericht ein, so ändert dies nichts an der zweifachen Entstehung der Gerichtsgebühr für das Verfahren im allgemeinen.
2. ZPO §§ 91 a, 313 a I, § 574. – In einem Verzicht auf die schriftliche Begründung einer gemäß § 91 a I ZPO zu treffenden Kostenentscheidung ist regelmäßig zugleich ein stillschweigend erklärter Rechtsmittelverzicht zu sehen. OLG Köln vom 13. September 1999 – 13 W 55/99	55	OLG Düsseldorf vom 4. Mai 1999 – 10 W 45/99
Strafrecht		58
1. StPO § 119 III. – Die einem Untersuchungsgefangen zugesandten Gegenstände und Behältnisse, deren Inhalt durch eine Sichtkontrolle nicht festzustellen ist und die, um eine wirksame Überprüfung auf die Sicherheit der Vollzugsanstalt gefährdende Gegenstände und Stoffe zu gewähr-		2. KostO § 92 I. – § 92 I KostO gilt für jede Art der Dauerbetreuung und nicht nur dann, wenn eine dauerhafte Vermögenssorge zur Entscheidung steht. Daher ist das gesamte Vermögen der Betreuten für die Bemessung der Gebühr auch dann maßgebend, wenn die Betreuung ausschließlich die Personensorge betrifft.
		OLG Köln vom 23. August 1999 – 16 Wx 113/99
		59

– MBl. NRW. 2000 S. 534.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569